

Thema der Woche

Rumänien übernimmt erstmals Ratsvorsitz – Brexit, Mehrjähriger Finanzrahmen und Zukunft Europas zentrale Themen auch für unsere Unternehmen

In Kürze

Konsultation bewertet EU-Vorschriften für Designschutz

EU-Kommission plant Verlängerung und Evaluierung beihilferechtlicher Vorschriften

Kommission veröffentlicht Fahrpläne für Mitteilungen zur effizienteren Rechtsetzung im Bereich Steuer- und Sozialpolitik

Neues aus dem Rat

EU-Haushalt muss sich auf Aufgaben mit klarem europäischem Mehrwert konzentrieren

Position zu Überarbeitung des Rechtsrahmens für Wertpapierfirmen steht

Neues aus dem Europäischen Parlament

Mobilitätspaket I: Wie geht es weiter?

Neues aus dem Gerichtshof der EU

Schlussanträge zur territorialen Begrenzung des Rechts auf Vergessen werden sowie zu Anträgen auf Entfernung von Links zu Internetseiten mit sensiblen Daten

Österreichische Bestimmungen für die umsatzsteuerliche Behandlung von Folgerechten für Kunstwerke verstoßen gegen EU-Recht

Neues aus anderen Bereichen

Handelsbeziehungen zu USA: EU ist um Kooperation bemüht

Expertenausschuss für berufliche Bildung verabschiedet Empfehlungen zur Zukunft der Berufsbildung in Europa

Statistik der Woche

Arbeitslosigkeit sinkt weiter

Jobs+Jobs+Jobs

Rat der Europäischen Union sucht Security Agent

ENISA sucht Network and Information Security Officer

EU-Agenda

EU-Kommission: 2279. Sitzung am 15. Jänner 2019

EU-Parlament: Ausgewählte Ausschüsse der kommenden Woche

EU-Parlament: Ausgewählte Themen des Plenums der kommenden Woche

EuGH: Ausgewählte Fälle der kommenden Woche

EU-Kommission: Ausgewählte laufende Konsultationen

Impressum

EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich
Av. de Cortenbergh 30
B-1040 Brüssel
Telefon: +32 2 286 58 80
Internet: wko.at/eu

Redaktion:
Franziska Annerl
E-Mail: Franziska.Annerl@eu.austria.be



Folgen Sie uns auf facebook

Wenn Sie das EU-Panorama regelmäßig zugeschickt bekommen wollen oder sich vom Verteiler streichen lassen möchten, mailen Sie bitte an:
eu@eu.austria.be

Rumänien übernimmt erstmals Ratsvorsitz – Brexit, Mehrjähriger Finanzrahmen und Zukunft Europas zentrale Themen auch für unsere Unternehmen

Rumänien hat am 1. Jänner zum ersten Mal seit seinem EU-Beitritt im Jahr 2007 den **Vorsitz im Rat** der Europäischen Union übernommen. Auf die **rumänische Ratspräsidentschaft** warten mit dem Brexit und den Verhandlungen über den nächsten **Mehrjährigen Finanzrahmen** große Herausforderungen. Die vier großen Prioritäten der Rumänen stehen unter dem Motto „Kohäsion, ein gemeinsamer europäischer Wert“ und sind 1. den Zusammenhalt in Europa zu fördern, 2. ein sichereres Europa, 3. eine starke Rolle auf der globalen Bühne und 4. ein Europa der gemeinsamen Werte. Als Ziele werden unter anderem Förderung des Wachstums, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, Stärkung der internen Sicherheit sowie Förderung der gemeinsamen europäischen Werte genannt.

Die WKÖ bedauert den Beschluss der Briten, aus der EU auszutreten. Österreichs Unternehmer wissen nicht, was sie erwartet. Planungsunsicherheit führt zu zögerlicher Investitionstätigkeit, Verschiebung geplanter Anschaffungen und letztendlich Abwendung vom britischen Markt. Europas und Österreichs Unternehmen brauchen dringend Klarheit über die zukünftigen Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich. Betroffene Betriebe in Österreich müssen auch mit einem No-Deal-Szenario rechnen und sich darauf vorbereiten. Die Wirtschaftskammer unterstützt die Betriebe durch gezielte Informationen. Ob das britische Parlament dem Austrittsabkommen am 15. Januar zustimmt, erscheint derzeit sehr ungewiss. Unternehmer würden damit Zeit gewinnen, um sich auf den eigentlichen Brexit vorzubereiten. Die WKÖ fordert enge künftige Handels- und Wirtschaftsbeziehungen: Das neue Abkommen sollte ehrgeizig, umfassend, ausgewogen sein. Es muss einen weitreichenden gegenseitigen Marktzugang für Waren, Dienstleistungen, Investitionen bringen sowie einen unternehmerfreundlichen Rahmen mit unbürokratischen und praktisch anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Nur so ist der Schaden für die Wirtschaft zu begrenzen.

Der Vorschlag zum Mehrjährigen Finanzrahmen der Kommission wird von der WKÖ in weiten Teilen unterstützt, denn er orientiert sich an den zentralen Herausforderungen der EU und konzentriert sich auf Aufgaben mit klarem europäischem Mehrwert, wie Förderung des Wachstums und der Forschung, Investitionen sowie Sicherheit. Für unsere Unternehmen positiv ist vor allem die Beibehaltung des wichtigen KMU-Instruments **COSME** im Rahmen des Binnenmarktprogrammes – dieses ist mit vier Milliarden Euro dotiert, der Vorschlag zur Schaffung eines Fonds zur Förderung der Digitalisierung sowie die Verdoppelung des Budgets für **Erasmus+** auf 30 Milliarden Euro. Synergien kann das neue Finanzinstrument „**InvestEU**“ schaffen, das alle bisher in verschiedenen Programmen enthaltenen Finanzinstrumente bündelt. Investitionen in Forschung und Entwicklung leisten einen starken Beitrag zur Zukunftsfähigkeit Europas und Österreichs. Das EU-Forschungs- und Innovationsförderprogramm „**Horizon Europe**“ für die Jahre 2021-2027 muss daher ein für Unternehmen attraktives Programm mit geringem administrativem Aufwand, attraktiven Fördersätzen und nachvollziehbaren Erfolgsquoten werden.

Am 9. Mai wird Rumänien Gastgeber eines informellen Gipfels des Europäischen Rates in Sibiu sein, auf dem die Staats- und Regierungschefs die Pläne für die **Zukunft der EU** diskutieren. Bis dahin wird auch schon mehr Klarheit über den Brexit bestehen. Dies wird ihr letztes Treffen vor den Europawahlen sein, welche zwischen 23. und 26. Mai stattfinden, und deren Ausgang jedenfalls über die Zukunft der EU in den nächsten fünf Jahren mitbestimmend sein wird.

Ansprechpartnerin: **Franziska Annerl**

Inhaltsverzeichnis

Konsultation bewertet EU-Vorschriften für Designschutz

Die Europäische Kommission hat eine **Konsultation** über die **EU-Vorschriften zum Designschutz eröffnet**, Antworten können online bis **31. März 2019** eingereicht werden. Zweck der Konsultation ist es, Fakten und Meinungen zu sammeln, um die Bewertung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen („Design-Richtlinie“) und der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das **Gemeinschaftsgeschmacksmuster** zu unterstützen und herauszufinden, inwieweit diese Rechtsvorschriften bestimmungsgemäß funktionieren und noch zweckdienlich sind. Nach Ansicht der Kommission steigt durch die **wachsende wirtschaftliche Bedeutung des Geschmacksmusterschutzes für die Förderung von Innovation und die Entwicklung neuer Produkte** der Bedarf an einem modernen und wirksamen Rechtsschutz für Geschmacksmuster in der EU. Die bestehenden Rechtsvorschriften stammen aus den Jahren 1998 (Design-Richtlinie) und 2002 (Gemeinschaftsgeschmacksmuster). Seit ihrer Annahme wurde keine allgemeine Bewertung dieser Rechtsvorschriften vorgenommen. Die Ergebnisse der laufenden Konsultation **könnten in eine künftige Folgenabschätzung für eine mögliche Überprüfung der Rechtsvorschriften einfließen**.

EU-Kommission plant Verlängerung und Evaluierung beihilferechtlicher Vorschriften

Die Kommission plant, sieben Rechtsakte aus dem Beihilfenrecht, die **2020 auslaufen sollten, um zwei Jahre zu verlängern**. Zusätzlich wurde Anfang Jänner 2019 im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung eine **Evaluierung dieser und weiterer Beihilfenvorschriften eingeleitet**. Diese Evaluierung wird in Form einer „Eignungsprüfung“ durchgeführt um zu bewerten, ob die betroffenen Rechtsakte verlängert oder aktualisiert werden sollten. **Geplant ist, die folgenden 2020 auslaufenden Regelungen um zwei Jahre bis Ende 2022 zu verlängern**: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), De-minimis-Verordnung, Leitlinien für Regionalbeihilfen, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen, Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse.

Kommission veröffentlicht Fahrpläne für Mitteilungen zur effizienteren Rechtsetzung im Bereich Steuer- und Sozialpolitik

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Fahrpläne für zwei Mitteilungen zur effizienteren Rechtsetzung bei **bestimmten Steuerfragen** und in der **Sozialpolitik**. Diese sollen Bereiche ermitteln, wo eine **Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit** sinnvoll wäre und in denen somit das Erfordernis der einstimmigen Zustimmung aller Mitgliedstaaten abgeschafft werden könnte. Bereits in ihrer **Absichtserklärung vom September 2018** und im **Arbeitsprogramm 2019** kündigte die Kommission eine solche Initiative an. Laut derzeitigem **Planungsstand** soll die Mitteilung für den Bereich Steuerpolitik am 15. Jänner, jene für den Bereich Sozialpolitik am 16. April im Kollegium der Kommissare diskutiert werden. **Rückmeldungen zu den Fahrplänen sind noch bis 17. Jänner möglich**.

Inhaltsverzeichnis

EU-Haushalt muss sich auf Aufgaben mit klarem europäischem Mehrwert konzentrieren

Bei der Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten standen diesen Dienstag unter anderem die **Prioritäten des rumänischen Ratsvorsitzes in der ersten Jahreshälfte 2019** auf der Tagesordnung. Darüber hinaus wurden die Minister **über die Beratungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027** in den kommenden Monaten **unterrichtet**. Hierbei ging es weniger um konkrete Inhalte als vielmehr die Arbeitsorganisation bzw. das weitere Verhandlungsprogramm unter rumänischer Ratspräsidentschaft. Seitens der europäischen Staat- und Regierungschefs wird das Ziel verfolgt, **bis Herbst diesen Jahres Einigkeit zu diesem Dossier zu erzielen**.

Der Vorschlag der Kommission wird von der Wirtschaftskammer Österreich in weiten Teilen unterstützt, denn er orientiert sich an den zentralen Herausforderungen der EU und **konzentriert sich auf Aufgaben mit klarem europäischem Mehrwert**. Die **Beiträge der Mitgliedstaaten an die EU müssen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen und deshalb am Bruttonationaleinkommen (BNE) bemessen werden**. Daher sollten die traditionellen Eigenmittel beibehalten werden.

Ansprechpartner: Martin Schmid

Inhaltsverzeichnis

Position zu Überarbeitung des Rechtsrahmens für Wertpapierfirmen steht

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) hat am 7. Jänner im Namen des Rates seine **Position zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für Wertpapierfirmen festgelegt**. Die entsprechenden Legislativvorschläge waren am 20. Dezember 2017 von der Kommission veröffentlicht worden. Die rechtlichen Bedingungen für die **Zulassung und die Ausübung der Tätigkeiten von Wertpapierfirmen** sind bislang in der Richtlinie und Verordnung über die Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive/Regulation, MiFID II/MiFIR) geregelt. Die Eigenkapitalrichtlinie und -verordnung (CRD IV/CRR) enthalten die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die Vorschläge sehen eine Änderung dieser Rechtsakte vor. Unter anderem sollen kleinere Wertpapierfirmen durch die vorgeschlagenen Änderungen einfacheren Aufsichtsregeln unterliegen. Zudem sollen für diese vereinfachte Eigenkapitalanforderungen gelten. Der Rat sieht auch eine detailliertere Ausgestaltung der Anerkennungsregelungen betreffend die Gleichwertigkeit von Wertpapierfirmen aus Drittländern sowie weitere Kompetenzen der Kommission in diesem Bereich vor.

Das **Europäische Parlament** hatte sich **bereits im vergangenen Herbst auf eine Position geeinigt**. Somit können die **Trilogverhandlungen alsbald beginnen**. Vorschläge zur Schaffung von **Proportionalität** werden grundsätzlich begrüßt. Wichtig ist aber, dass die Regeln keinen Mehraufwand schaffen.

Ansprechpartnerin: Sophie Windisch

Inhaltsverzeichnis

Mobilitätspaket I: Wie geht es weiter?

Diese Woche Donnerstag hat der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments über die neuerlich ausgearbeiteten Kompromisse zu den Berichtsentwürfen zu den Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten, der Entsendung von Fahrern sowie den Markt- und Berufszugangsregeln (darin enthalten: Regelungen zu Kabotagefahrten), die allesamt Teil des ersten Mobilitätspakets sind, abgestimmt. Die Parlamentarier nahmen allerdings lediglich den Vorschlag zu den Markt- und Berufszugangsregeln mehrheitlich an. Die Vorschläge zu den Regelungen über Lenk- und



Ruhezeiten als auch über die Entsendung von LKW-Fahrern wurden abgelehnt. **Aus Sicht der WKÖ waren in den zuletzt vorgelegten Kompromissentwürfen insgesamt weitere Verschlechterungen, insbesondere für Transportunternehmer, aber auch für andere Branchen enthalten, deren Ablehnung daher zu begrüßen ist.**

Zu den Markt- und Berufszugangsregelungen einigte sich Verkehrsausschuss auf eine **Begrenzung der Kabotagefahrten auf drei Tage, während derer eine unbegrenzte Anzahl an Fahrten durchgeführt** werden darf. Nach diesen Kabotagefahrten gibt es eine „Cooling-off-Phase“ von 60 Stunden. Neue Kabotage-Aktivitäten dürfen erst wieder durchgeführt werden, wenn ein neuer internationaler Transport, vom Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ausgeht. Zudem soll eine **Rückkehrklausel** eingeführt werden, wonach Fahrzeuge selbst mindestens einmal innerhalb von vier Wochen zum Niederlassungsmitgliedstaat zurückkehren müssen. Zur Kabotageregelung haben wir uns im Vorfeld der Abstimmung dafür ausgesprochen, die derzeit geltende und vom Rat in seiner allgemeinen Ausrichtung übernommene Kabotage-Regelung (drei Beförderungen in sieben Tagen) beizubehalten sowie eine „Cooling Off“-Periode einzuführen. Auch die Einführung der Rückkehrverpflichtung des Fahrzeugs alle vier Wochen in den Niederlassungsmitgliedstaat wird von der österreichischen Wirtschaft abgelehnt.

Insgesamt bleibt nun jedoch abzuwarten, wie im Europäischen Parlament mit dem ersten Mobilitätspaket weiterverhandelt wird. Momentan besteht darüber auch innerhalb des Parlaments keine Klarheit. Der Rat hatte Anfang Dezember 2018 unter österreichischem Vorsitz seine allgemeine Ausrichtung zum Paket festgelegt. Solange das Europäische Parlament keine Position verabschiedet, kann mit den finalen interinstitutionellen Verhandlungen nicht begonnen werden. **Im Hinblick auf die herannahenden Europawahlen ist daher unklar, ob das Mobilitätspaket I noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.**

Ansprechpartnerin: Barbara Lehmann

Inhaltsverzeichnis



Neues aus dem Gerichtshof der EU

Schlussanträge zur territorialen Begrenzung des Rechts auf Vergessen werden sowie zu Anträgen auf Entfernung von Links zu Internetseiten mit sensiblen Daten

Generalanwalt Szpunar schlägt dem Gerichtshof in seinen am Donnerstag veröffentlichten **Schlussanträgen** vor, die **Entfernung von Links, die durch die Betreiber von Suchmaschinen vorzunehmen ist, auf das Gebiet der Europäischen Union zu begrenzen**. Das Grundrecht auf Vergessen werden müsse dabei gegen das berechnete Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu den gesuchten Informationen abgewogen werden. Wäre eine weltweite Entfernung von Links möglich, bestünde unter anderem die Gefahr, dass Personen in Drittstaaten am Zugang zu den Informationen gehindert würden und dass die Drittstaaten im Gegenzug Personen aus den Staaten der Union am Zugang zu den Informationen hinderten. Es sei allerdings nicht auszuschließen, dass der Betreiber einer Suchmaschine in bestimmten Situationen verpflichtet werden könnte, Links weltweit zu entfernen. Der Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache C-507/17 Google/CNIL rechtfertige dies aber nicht. Der Generalanwalt hebt außerdem hervor, dass der **Betreiber einer Suchmaschine, sobald festgestellt worden sei, dass es ein Recht auf die Entfernung von Links innerhalb der Union gebe, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen müsse**, um im Gebiet der EU für ihre wirksame und vollständige Entfernung zu sorgen. Dabei müsse er auch auf die Technik des „Geoblocking“ der einem der Mitgliedstaaten zuzuordnenden IP-Adressen zurückgreifen, unabhängig davon, welchen Domainnamen der die Suche durchführende Internetnutzer verwende.

In einer zweiten Rechtssache schlägt der Generalanwalt in seinen ebenfalls am Donnerstag veröffentlichten **Schlussanträgen** dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass der **Betreiber einer Suchmaschine Anträgen auf Entfernung von Links zu Internetseiten, die sensible Daten enthielten, systematisch stattgeben müsse**. Der Betreiber der Suchmaschine müsse jedoch darauf achten, dass das Recht auf Zugang zu Informationen und das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung gewahrt würden.

Der Generalanwalt weist darauf hin, dass die Datenschutz-Richtlinie 95/46 ein Verbot der Verarbeitung sensibler Daten aufstelle. Infolgedessen sei der Betreiber einer Suchmaschine verpflichtet, Anträgen auf Entfernung von Links zu Internetseiten, die solche Daten enthielten, vorbehaltlich der in der Richtlinie 95/46 vorgesehenen Ausnahmen systematisch stattzugeben. Er schlägt vor, dass der Suchmaschinenbetreiber, wenn die Entfernung von Links zu Internetseiten, die sensible Daten enthielten, beantragt werde, eine **Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf Datenschutz einerseits sowie dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu den fraglichen Informationen und dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung der Person**, von der die Informationen stammten, andererseits vornehmen müsse.

Schließlich geht der Generalanwalt darauf ein, **wie zu verfahren ist, wenn die Entfernung von Links zu Internetseiten beantragt wird, die unvollständig, unrichtig oder obsolet gewordene personenbezogene Daten enthalten**, z.B. Presseartikel über einen Verfahrensabschnitt vor Ende eines Gerichtsverfahrens. Er schlägt vor, zu entscheiden, dass der Suchmaschinenbetreiber **unter solchen Umständen im Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf Datenschutz** gemäß den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einerseits sowie dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu den fraglichen Informationen andererseits vornehmen müsse, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Informationen zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken dienen.

Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr zu beiden Rechtssachen in die Beratung ein. Die entsprechenden Urteile werden zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Ansprechpartnerin: Verena Martelanz

Österreichische Bestimmungen für die umsatzsteuerliche Behandlung von Folge- rechten für Kunstwerke verstoßen gegen EU-Recht

In Österreich ist die Vergütung, die dem Urheber des Originals eines Kunstwerks aufgrund des Folgerechts gebührt und die es diesem beim Weiterverkauf eines Kunstwerks erlaubt, einen Prozentsatz des Verkaufspreises zu Erlösen, der Mehrwertsteuer unterworfen. In einer **mit Gründen versehenen Stellungnahme** hatte die **Kommission** Österreich am 22. Juli 2016 dazu aufgefordert, die nationalen Bestimmungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Folge-**rechten für Kunstwerke** zu ändern, da sie diese für einen **Verstoß gegen die Mehrwertsteuerrichtlinie** hielt. Bereits am 17. Oktober 2014 hatte die Kommission ein entsprechendes Mahnschreiben an Österreich gerichtet. Da Österreich seine Praxis nicht änderte, erhob die Kommission am 29. Jänner 2018 schließlich Klage gegen die Republik Österreich, die der Ansicht der Kommission aus mehreren Gründen widersprach.

Gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie unterliegen Umsätze aus der Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt tätigt, der Mehrwertsteuer. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) prüfte folglich, **ob die Zahlung der Folgerechtsvergütung gegen Entgelt erfolgt**. Der Rechtsprechung des EuGHs zufolge wird eine Lieferung oder Leistung im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie nur dann gegen Entgelt erbracht, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, innerhalb dessen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, und die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Leistung bildet. Österreich brachte unter anderem vor, dass die Folgerechtsvergütung der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei, da der Weiterverkauf eines Werks einen Leistungsaustausch im Rahmen eines Rechtsverhältnisses darstelle. Der EuGH hält hier jedoch fest, dass das **Rechtsverhältnis hinsichtlich des Weiterverkaufs allein zwischen Käufer und Verkäufer** bestehe. Weder habe das Folgerecht des **Urhebers** auf dieses einen Einfluss noch könne der Urheber irgendetwas gegen den Weiterverkauf unternehmen – er sei daher auch **in keiner Weise in den Weiterverkauf involviert**. Zudem diene die Folgerechtsvergütung dem Willen des Gesetzgebers zufolge dazu, dem Urheber eine **wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg seiner Werke zu ermöglichen**. Daher sei sie laut EuGH nicht – wie von Österreich vorgebracht – als Gegenleistung bei einem Leistungsaustausch im Rahmen eines Rechtsverhältnisses anzusehen.

Zu der Aussage Österreichs, dass die Leistung, die der Urheber eines Kunstwerks im Rahmen des Folgerechts erbringe, mit jener von anderen Kunstschaffenden bei der Aufführung ihrer Werke vergleichbar sei, stellt der EuGH fest, dass der Unionsgesetzgeber in der RL 2001/84 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks sehr wohl einen Unterschied mache. **Werke der bildenden Kunst** würden **nur ein einziges Mal** bestehen, und so wären auch deren Verwertungsrechte nach einmaliger Aufführung erschöpft. Daher sei dies **nicht mit Werkstücken, die wiederholt zur Verfügung gestellt werden, vergleichbar**. Auch der von Österreich vorgebrachte **Grundsatz der steuerlichen Neutralität**, der eine steuerliche Gleichbehandlung vorsieht, kommt folglich **nicht zum Tragen**.

Auch Österreichs Anmerkung, dass sich durch die Folgerechtsvergütung die Steuerbemessungsgrundlage der Leistung für den Urheber des Originalwerks ändere, konnte den EuGH nicht überzeugen. Die Steuerbemessungsgrundlage beziehe sich auf alles, was den Wert der Gegenleistung für die erbrachte Leistung ausmacht. Da aber die **Folgerechtsvergütung keine Gegenleistung des Urhebers** darstelle, könne sie auch **keine Auswirkungen auf die Steuerbemessungsgrundlage** haben.

Der EuGH kommt daher zu dem **Ergebnis**, dass die **Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus der Mehrwertsteuerrichtlinie verstoßen hat**, da sie die dem Urheber eines Kunstwerks aufgrund der ihm zustehenden Folgerechtsvergütung der Mehrwertsteuer unterwirft.

Ansprechpartnerin: **Sophie Windisch**

Inhaltsverzeichnis

Handelsbeziehungen zu USA: EU ist um Kooperation bemüht

Am 7. Jänner gab die EU-Kommission **bekannt**, dass die **EU-Importe von amerikanischen Sojabohnen seit Juli 2018 um 112 Prozent gestiegen** sind und nunmehr einen Anteil von 75 Prozent an allen Sojabohneinfuhren ausmachen. Am 25. Juli war von Kommissionspräsident Juncker und US-Präsident Donald Trump in einer gemeinsamen Erklärung eine **neuen Phase der Kooperation zwischen der EU und den USA** ausgerufen worden. Neben dem Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen haben sich die EU und die USA darauf verständigt, an einer Reform der Welthandelsorganisation (WTO) zu arbeiten. Seitdem **laufen Gespräche zwischen den zwei Partnern, so auch diese Woche**. EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström traf den amerikanischen Handelsbeauftragten Robert Lighthizer und besprach, in welchen Bereichen Verhandlungen über ein Handelsabkommen möglich seien. Derzeit arbeitet die Kommission an Verhandlungsmandaten für ausgewählte Bereiche, die sie den Mitgliedstaaten bald vorlegen möchte.



Erst letzte Woche **gab die EU der WTO bekannt**, dass sie plane, die **Schutzmaßnahmen** zu Einfuhren einer Reihe von Stahlzeugnissen, die als Reaktion auf die US-Sonderzölle auf Stahl **im Juli vorläufig eingesetzt** wurden, **längerfristig anzuwenden**. Für 26 Produktkategorien sollen Zollkontingente für insgesamt drei Jahre – also bis Juli 2021 – eingeführt werden. Die Kommission hat ihre Pläne auch den Mitgliedstaaten übermittelt, die Mitte Jänner darüber abstimmen sollen. Die endgültigen Maßnahmen könnten bereits Anfang Februar 2019 in Kraft treten.

Am 9. Jänner trafen EU-Handelskommissarin Malmström und der amerikanische Handelsbeauftragte Lighthizer auch mit dem japanischen Wirtschaftsminister Hiroshige Sekō zusammen. Unter anderem wurden die Reform der WTO, die Digitalisierung im Handel und erzwungene Technologietransfers besprochen. In einem **gemeinsamen Statement** bekräftigten die drei Handelspartner ihre weitere Kooperation.

Ein Handelskrieg bringt am Ende nur Verlierer. Es ist daher richtig, dass die EU an **offenen Gesprächskanälen** festhält und sich zum Ziel setzt, **am Verhandlungstisch Lösungen** zu finden. Klar ist aber auch, dass die EU die europäischen und damit auch die österreichischen **Wirtschaftsinteressen verteidigen** muss.

Ansprechpartnerin: **Sophie Windisch**

Inhaltsverzeichnis

Experten Ausschuss für berufliche Bildung verabschiedet Empfehlungen zur Zukunft der Berufsbildung in Europa

Der sogenannte „**Beratende Ausschuss für berufliche Bildung**“ (Advisory Committee for Vocational Training, **ACVT**), welcher sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie aus Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aus den einzelnen EU-Ländern zusammensetzt, hat eine an die Kommission

gerichtete Empfehlung zur „Zukunft der Beruflichen Bildung in Europa“ verabschiedet. Das tripartite Expertengremium hat die Aufgabe, die EU-Kommission bei der Ausarbeitung und Implementierung von Initiativen im Berufsbildungsbereich zu unterstützen. Die Empfehlung formuliert eine gemeinsame, europäische Vision, wie Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Europa fit für die Adressierung von zukünftigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen werden.

Unter anderem wird im Dokument die zweifache Zielsetzung betont, wonach berufliche Bildung sowohl Exzellenz als auch soziale Inklusion fördern und lebenslanges Lernen ermöglichen soll. Darüber hinaus werden Empfehlungen im Hinblick auf den Inhalt, das Angebot sowie die Governance-Strukturen von beruflicher Bildung definiert. Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich in die Ausarbeitung der Empfehlung durch ihre direkte Ausschussmitgliedschaft auf Arbeitgeberseite sowie über ihren europäischen Dachverband SMEUnited aktiv eingebracht. Die WKÖ begrüßt die proaktive, zukunftsorientierte und konstruktive Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Thema, da es entscheidend ist, dass Systeme der beruflichen Bildung arbeitsrelevante Kompetenzen vermitteln und einen attraktiven Aus- und Weiterbildungsweg darstellen.

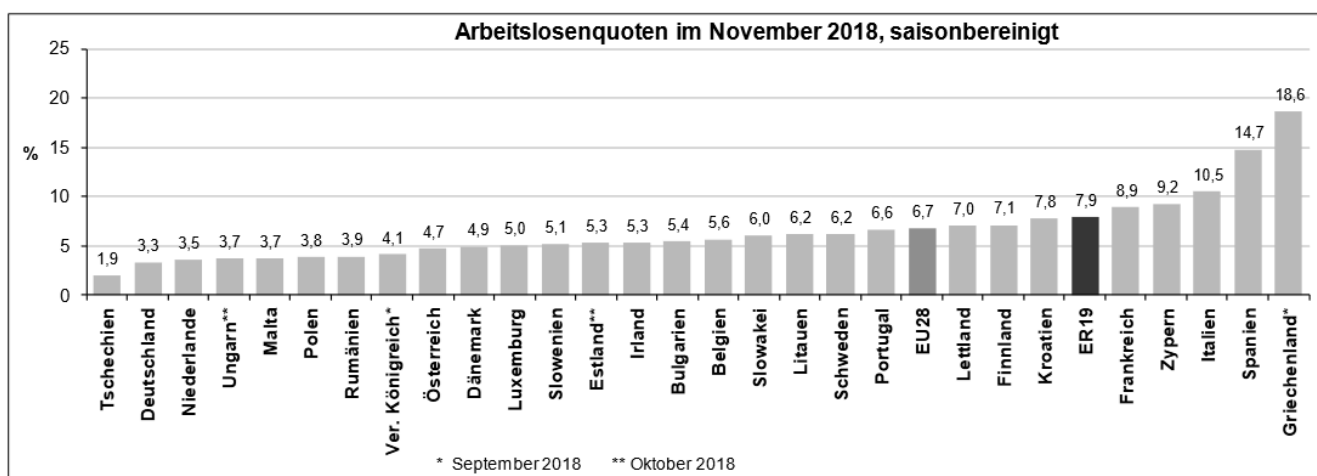
Ansprechpartner: Martin Schmid

Inhaltsverzeichnis



Arbeitslosigkeit sinkt weiter

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate lag im November 2018 laut eurostat im Euroraum bei 7,9 Prozent. Damit verzeichnete sie einen Rückgang gegenüber 8,0 Prozent im Oktober 2018 sowie gegenüber 8,7 Prozent im November 2017. Das ist die niedrigste Quote, die seit Oktober 2008 im Euroraum verzeichnet wurde. In der EU28 lag die Arbeitslosenrate im November 2018 bei 6,7 Prozent. Damit war sie unverändert gegenüber Oktober 2018 und geringer als mit 7,3 Prozent im November 2017. Dies ist die niedrigste Quote, die seit Beginn der monatlichen Reihen zur EU-Arbeitslosigkeit im Januar 2000 in der EU28 verzeichnet wurde. Der österreichische Wert lag mit 4,7 Prozent deutlich besser als der Durchschnitt.



Grafik © eurostat

Auch die Jugendarbeitslosigkeit sinkt weiter: Im November 2018 waren in der EU28 3,4 Millionen Personen im Alter unter 25 Jahren arbeitslos, davon 2,5 Millionen im Euroraum. Im November 2018 lag die Jugendarbeitslosenrate in der EU28 bei 15,2 Prozent und im Euroraum bei 16,9 Prozent, gegenüber 16,1 Prozent bzw. 17,8 Prozent im November 2017. Die niedrigsten Werte verzeichneten **Tschechien** (4,9 Prozent), **Deutschland** (6,1 Prozent) sowie die **Niederlande** (6,9 Prozent), während die höchsten in **Griechenland** (36,6 Prozent im September 2018), **Spanien** (34,1 Prozent) und **Italien** (31,6 Prozent) registriert wurden. In Österreich sank die Rate von 10,1 Prozent im November 2017 auf 8,8 Prozent ein Jahr später.

Ansprechpartnerin: [Verena Martelanz](#)

Inhaltsverzeichnis



Rat der Europäischen Union sucht Security Agent

Der Rat der Europäischen Union (ORG.5.B - Operational Security Unit) sucht:

Security Agent

CONS/TA-SC/145, Grade SC 1, Temporary Agent

Bewerbungen sind bis zum 20. Januar 2019 möglich, weitere Informationen sind [online](#) abrufbar.

ENISA sucht Network and Information Security Officer

Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) sucht:

Network and Information Security Officer

ENISA-CA-IV-2018-09, Grade FG IV, Contract Agent

Bewerbungen sind bis zum 11. Februar 2019 möglich, weitere Informationen sind [online](#) abrufbar.

Schon gewusst?

Auch auf [wko.at](#) finden Sie regelmäßig topaktuelle Stellenangebote von EU-Institutionen und -Agenturen!

Inhaltsverzeichnis

Sitzung der Europäischen Kommission

Voraussichtliche Themen der 2279. Sitzung am 15. Jänner 2019:

Politische Koordinierung / Euro und Sozialer Dialog / Steuern und Zoll

Mitteilung für einen effizienteren und demokratischeren Steuerprozess in der Union

Ausschüsse des Europäischen Parlaments

14. Januar 2019 Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Eine umfassende europäische Industriepolitik in Bezug auf künstliche Intelligenz und Robotik

Anpassung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz [in der durch die Richtlinie 2018/XXX/EU geänderten Fassung] sowie der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Governance-System der Energieunion] aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Verordnung über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik („Rechtsakt zur Cybersicherheit“)

Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „eu“

Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren

Inhaltsverzeichnis

Themen des Plenums des Europäischen Parlaments

14. Januar 2019

Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Autonomes Fahren im europäischen Verkehrswesen

Rückblick auf den österreichischen Ratsvorsitz

Vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Abkommen zwischen der EU und bestimmten Drittländern vereinbarten Präferenzen

Besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Vorstellung des Tätigkeitsprogramms des rumänischen Ratsvorsitzes

Umsetzung des Handelsabkommens zwischen der EU sowie Kolumbien und Peru

Bericht über die Umsetzung des handelspolitischen Teils des Assoziierungsabkommens mit Zentralamerika

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)

Aufstellung des Programms „InvestEU“

Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung

Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Inhaltsverzeichnis

Ausgewählte Fälle des Europäischen Gerichtshofes

Ausgewählte Fälle der kommenden Woche:

14. Januar **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-390/18 AIRBNB Ireland**

Französisches Strafverfahren gegen Airbnb wegen Immobilienmaklertätigkeit ohne Gewerbeausweis

Airbnb Ireland mit Sitz in Irland bietet eine Online-Plattform an, die dazu dient, in zahlreichen Ländern, insbesondere in Frankreich, einen Kontakt herzustellen zwischen Gastgebern (Unternehmer und Privatpersonen), die über zu vermietende Unterkünfte verfügen, und Personen, die eine solche Unterkunft suchen. Die Staatsanwaltschaft

Paris wirft Airbnb Ireland vor, gegen französisches Recht (die sog. Loi Hoguet) verstoßen und sich damit strafbar gemacht zu haben. In Frankreich ist der Beruf des Immobilienmaklers nämlich reglementiert, insbesondere bedarf es dafür eines Gewerbeausweises, den Airbnb nicht besitze. Der Untersuchungsrichter beim Tribunal de grande instance Paris möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof wissen, ob die Leistungen, die Airbnb Ireland im Wege einer von Irland aus betriebenen elektronischen Plattform in Frankreich erbringt, unter die in der E-Commerce-Richtlinie 2000/31 vorgesehene Freiheit des Dienstleistungsverkehrs fallen. Außerdem möchte der Untersuchungsrichter wissen, ob die restriktiven Vorschriften der Loi Hoguet für die Ausübung des Berufs eines Immobilienmaklers in Frankreich Airbnb Ireland entgegengehalten werden können. Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen](#)

Inhaltsverzeichnis

Ausgewählte laufende Konsultationen

Binnenmarkt

[Bewertung der EU-Rechtsvorschriften zum Designschutz](#)

18.12.2018 - 12.03.2019

Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, Institutionelle Angelegenheiten

[Zwischenbewertung des Programms zu Interoperabilitätslösungen für Verwaltungen, Unternehmen und Bürger \(ISA2\)](#)

07.12.2018 - 01.03.2019

Energie

[Konsultation zur Liste der in Frage kommenden Projekte von gemeinsamem Interesse in der Strominfrastruktur](#)

22.11.2018 - 28.02.2019

[Konsultation zur Festlegung der jährlichen Prioritätenlisten für die Entwicklung von Netzkodizes und Leitlinien für 2019 und darüber hinaus](#)

15.10.2018 - 25.01.2019

Grenzen und Sicherheit, Migration und Asyl

[Bewertung der Richtlinie über den Schutz kritischer Infrastrukturen für 2008](#)

19.11.2018 - 11.02.2019

Klimaschutz

[Überarbeitung der Regeln für die kostenlose Zuteilung im EU-Emissionshandelssystem](#)

30.11.2018 - 22.02.2019

Lebensmittelsicherheit

Bewertung der Futtermittelzusatzstoffe-Verordnung
12.12.2018 - 03.04.2019

Steuern und Zollunion

Bewertung der Verwaltungszusammenarbeit in der direkten Besteuerung
10.12.2018 - 04.03.2019

Konsultation zu EU Single Window - Einheitliche Anlaufstelle für Zollmeldungen
09.10.2018 - 16.01.2019

Transport

Ex-post-Bewertung des Programms für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T) 2007-2013
15.11.2018 - 14.02.2019

Umwelt

Umsetzung der Aarhus-Konvention durch die EU im Bereich des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
20.12.2018 - 14.03.2019

Auf dem Weg zu einem EU-Produktpolitik-Rahmen, der zur Kreislaufwirtschaft beiträgt
29.11.2018 - 24.01.2019

Fitness Check der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie
17.09.2018 - 04.03.2019

Wirtschaft und Industrie

Bewertung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)
14.12.2018 - 08.03.2019

Inhaltsverzeichnis